Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 4. Mai 1932

67

Verordnung
zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes.
Vom 30. 4. 1932.

Auf Grund des § 1 Nr. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Körperschaftssteuergesetz in der Fassung vom 31. 12. 1931 (G.Bl. 1932 S. 53 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1c erhält folgenden Wortlaut:

„c) inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Danziger oder einem vom Senat ausdrücklich zugelassenen ausländischen Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, es sei denn, daß sie Kleinverkaufsstellen unterhalten, in denen ausschließlich oder überwiegend Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgehalten werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 5. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

